

Deutschland Geltung haben. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, d. h. die dem Gericht in bezug auf die Rechtsanwendung im einzelnen Falle überwiesene Tätigkeit wird grundsätzlich geregelt durch Art. V der Kontrollratsproklamation Nr. 3 und durch Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30.10.1945; gleichzeitig gibt letzteres Gesetz Auskunft über das Verhältnis zwischen Kontrollratsgesetzgebung und zentraler Gesetzgebung auf diesem Gebiet: nach Art. VI sind die Militärbefehlshaber der Zonen mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt, nach Art. V ist es ihnen überlassen, „in Ausführung dieses Gesetzes“ Vorschriften zu erlassen. Soweit solche Vorschriften am 30.10.1945 bereits erlassen waren, sind sie durch Art. III der Kontrollratsproklamation Nr. 1 vom 30. 8.1945 in dieses System der Kontrollratsgesetzgebung einbezogen worden.

Wenn damit feststeht, daß die deutschen Gerichte, wenn überhaupt von einer Besatzungsbehörde, so jedenfalls vom Kontrollrat und nicht einer zonalen oder der Berliner Militärregierung, „ihre Gerichtsbarkeit herleiten“, so ist noch nicht geklärt, was unter diesem verschwommenen Ausdruck zu verstehen ist. Will das Landgericht Berlin, das ihn mit Billigung des KG — Beschluß v. 19.7.1946 in 2 W. 11/46 — gebraucht, damit zum Ausdruck bringen, daß die Berliner Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit der Militärregierung sei? Anders kann der Ausdruck kaum verstanden werden¹⁾, denn die Staatsgewalt, deren Ausfluß die Gerichtsbarkeit ist, kann begrifflich nur diejenige Gerichtsbarkeit delegieren, d. h. einem Gericht zur Ausübung übertragen, die sie selbst besitzt.

In Wirklichkeit handelt es sich natürlich nicht um die Gerichtsbarkeit der Besatzungsmächte — diese besteht gesondert —, und man kann dem zitierten Wortlaut zum Trotz unterstellen, daß auch das KG nicht dieser Auffassung ist. Was in Wirklichkeit von den Besatzungsmächten „hergeleitet“ wird, ist nicht die Gerichtsbarkeit, d. h. die Gerichtsbarkeit der Besatzungsmächte, sondern die Anweisung (und die darin liegende Zustimmung) zur Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. V Kontrollratsproklamation Nr. 3). Der Kontrollrat in seiner Doppelseigenschaft als „völkerrechtliches Organ der Alliierten ... zur Durchführung der Okkupation und das die deutsche Reichsgewalt ausübende Organ“ (Peters, a. a. O.) hat seiner eigenen Gerichtsbarkeit bzw. der seiner Mitglieder nur einen kleinen Sektor der aus der „Gerichtsherrschaft“ sich ergebenden Befugnisse unterstellt (Art. III Kontrollratsgesetz Nr. 4) und sich im übrigen darauf beschränkt, die Aufnahme der deutschen Gerichtsbarkeit anzuordnen, die durch den vorausgegangenen Stillstand der Rechtspflege praktisch unterbrochen war. Das ist völkerrechtlich kein Novum; insbesondere darf man sich durch den Umstand, daß diese Anordnung mit gewissen durch den Niederbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und die zonenmäßige Gliederung bedingten Änderungen der Gerichtsverfassung verknüpft war, nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß sich der Inhalt der Gerichtsbarkeit geändert habe. Ihrem Inhalt nach ist sie — ausweislich der Regelung durch den Kontrollrat — nach wie vor Ausfluß der gesamtdeutschen Staatsgewalt, sie spricht Recht nach wie vor „im Namen des deutschen Volkes“ und unter Anwendung der deutschen

Justizgesetze, deren Grundlage der gesamtdeutsche Geltungsbereich ist. Damit ist, wie am Schluß näher erläutert werden soll, nicht zum Ausdruck gebracht, daß die von der heutigen deutschen Gerichtsbarkeit verkörperte Staatsgewalt identisch ist mit irgendeiner früheren deutschen Staatsgewalt: Kontinuität der Gerichtsbarkeit setzt nicht Identität der Staatsgewalt voraus.

Aus jener Erkenntnis ergeben sich weitreichende Folgerungen. Sie löst zunächst einmal die Frage, ob die deutschen Gerichte „neu errichtet“ oder nur wiedereröffnet worden sind, in dem der Rechtsprechung des KG und LG Berlin entgegengesetzten Sinne. Ergibt sich aus der Kontrollratsgesetzgebung die Kontinuität der deutschen Gerichtsbarkeit, so ist für die künstliche Konstruktion der „Neuerrichtung“ kein Raum.

Diese Kontinuität geht aber nicht nur, wie oben dargestellt, aus der Kontrollratsgesetzgebung hervor, sondern noch um vieles drastischer aus dem Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Groß-Berlin vom 18.7.1945, demjenigen Gesetz also, auf das sich auch das KG in dem schon erwähnten Beschluß vom 19. 7.1946 zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung stützt. Das Gesetz, dem wie bemerkt, rechtssystematisch der Rang eines Ausführungsgesetzes zur Kontrollratsgesetzgebung zukommt, unterscheidet 4 Kategorien von Gerichten (Art. I):

Reichsgericht und Reichsverwaltungsgericht, denen „bis auf weiteres“ die Autorität über die hier in Frage kommenden Berliner Gerichte entzogen wird,

Amtsgerichte, die ihre Tätigkeit fortsetzen,

Sonder- und Parteigerichte, die „aufgelöst“ bzw. „abgeschafft“ werden,

alle anderen Gerichte, die „geschlossen“ werden.

Nun hätte das KG, das der Tatsache der „Schließung“ dieser Gerichte ausschlaggebende Bedeutung beilegt — Beschl. v. 19. 7.46 —, bereits aus der Gegenüberstellung von abgeschafften und geschlossenen Gerichten entnehmen müssen, daß die Schließung nicht als endgültige Maßregel gedacht war. Weiter hätte ein Vergleich mit den maßgeblichen fremdsprachlichen Texten des Gesetzes ergeben, daß, was z. B. den englischen Text betrifft, das Wort „geschlossen“ lediglich eine ungenaue Übersetzung des Wortes „suspended“ ist und das entsprechende Substantiv „suspension“ in Ziffer 3 des gleichen Art. I bereits richtiger mit „einstweiliger Schließung“ übersetzt ist. Darüber hinaus lautet die Überschrift des Art. I: „Zeitweilige Einstellung der ordentlichen ... Gerichte“, die Überschrift des Art. III: „Ermächtigung zur Wiedereröffnung von ordentlichen ... Gerichten“, und in Ziffer 5 Art. III ist vorgesehen, daß „das Kammergericht und Landgericht erst dann wieder eröffnet werden und ihre ordentliche Tätigkeit auf nehmen (genauere Übersetzung: wieder aufnehmen. N.), wenn und soweit dies in schriftlichen Anweisungen der Militärregierung bestimmt wird“; in Ziffer 6 wird geregelt, in welcher Reihenfolge die Gerichte „nach Wiedereröffnung“ die vorliegenden Sachen zu erledigen haben, wobei „die vor der Wiedereröffnung anhängig gewordenen Sachen“ ebenso ihren Platz finden, wie die später eingegangenen.

Ersichtlich bedarf es keines weiteren Nachweises dafür, daß der Gesetzgeber die Kontinuität der deutschen Gerichtsbarkeit in der Form des grundsätzlichen Weiterfunktionierens der vorher bestehenden ordentlichen Gerichte nach der (vor allem durch die Reorganisation des Richterpersonal bedingten)

¹⁾ Daß er in der Praxis tatsächlich so verstanden wird, beweist die Anfrage eines sächsischen, früher am Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalts an die Deutsche Justizverwaltung, in der es heißt: „... es ist unklar, ob das Kammergericht nur als internationales Gericht tätig ist, oder im Sinne der deutschen Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, jedoch beschränkt auf den Bereich des Vierzonen-Berzirks Berlin...“